

S t a d t E s s e n  
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 2/67

"Parksiedlung Huttrop"  
Bereich Stattropstr./Mählerweg  
Änderung zu Nrn. 137 und 222

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960  
(BGBI. I S. 341).

## I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 2/67 "Parksiedlung Huttrop" durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt den Bereich zwischen der Stattropstraße, der Sunderlandstraße, dem Mählerweg, der südlichen Grundstücksgrenze der Besitzung Mählerweg Nrn. 3 bis 9 sowie Mathilde-Kaiser-Straße Nr. 35 und der Mathilde-Kaiser-Straße.

## II. Allgemeines

Damit auf dem zwischen der Stattropstraße und dem Mählerweg gelegenen 6947 qm großen, unbebauten Grundstück entsprechend dem derzeitigen Stand der Planungen eine Wohnhausbebauung durchgeführt werden kann, ist die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich. Die für das vorliegende Verfahrensgebiet bisher getroffenen ortsbaurechtlichen Festsetzungen sahen hier die Errichtung einer Schule vor.

Die in dem jetzigen Bebauungsplan vorgesehene Ausweisung läßt für das Grundstück den Bau eines bis zu XI-geschossigen Wohngebäudes zu.

Die Änderung der baulichen Nutzung des Grundstückes ist möglich, da es für einen Schulneubau ohnehin äußerst klein bemessen ist und die Schulbaumaßnahmen in der Parksiedlung Huttrop zusammenhängend auf einem nördlich der Mathilde-Kaiser-Straße und westlich der Stattropstraße inmitten der Siedlung gelegenen und bereits entsprechend ausgewiesenen Grundstück durchgeführt werden sollen.

## III. Bodenordnungsmaßnahmen

Da im Bereich des Verfahrensgebietes die Bodenordnung bereits durchgeführt worden ist und das mit einer bis zu XI-geschossigen Bebauung ausgewiesene Grundstück im Eigentum der Stadt Essen steht, werden weitere Bodenordnungsmaßnahmen nicht erforderlich.

IV. Kosten

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Essen keine Kosten.

Essen, den 12. Januar 1967

Stadtplanungsamt

Oberbaudirektor

Amt für Bodenordnung

Vermessungsdirektor

Tiefbauamt

Oberbaudirektor

Dez. für Stadtentwicklung

i. V.   
Beigeordneter



Dez. für Bauwesen

Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 13. Februar 1967 bis 13. März 1967 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 14. März 1967

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Städt. Verm. Amtmann

Gehört zur Vfg. v. 12. JULI 1967

Az. IB1-125.4 (Essen 5601)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 12. August 1967 bekanntgemacht worden.

Essen, den 14. August 1967

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



*Müller*

Städt. Verm. Oberamtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. September 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 30. Dezember 1975

Der Oberstadtdirektor

I. A.



*Hilber*  
Städt. Vermessungsoberamtmann